

**Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Stellungnahme eingereicht auf der Plattform «Consultations»: www.consultations.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2026

maurice.lindgren@suisse.ing | T 031 970 08 89

**Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes (Umsetzung Motion 23.3936):
Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur obenerwähnten Vorlage danken wir Ihnen.

suisse.ing begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Energiegesetzes und die damit angestrebte Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Die Dekarbonisierung des Verkehrs und insbesondere des motorisierten Individualverkehrs ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung der schweizerischen Energie- und Klimaziele. suisse.ing teilt diese Zielsetzung. Die Elektrifizierung des Fahrzeugbestands setzt jedoch voraus, dass eine ausreichende und praxistaugliche Ladeinfrastruktur zur Verfügung steht. Gerade beim Laden zu Hause bestehen weiterhin Hindernisse, welche die Verbreitung der Elektromobilität bremsen.

Die für einen breiten Ausbau der Ladeinfrastruktur erforderlichen ingenieurtechnischen Kompetenzen und technischen Lösungen sind heute vorhanden und in der Praxis erprobt. Entscheidend ist deshalb zunehmend die Umsetzung. Die Vorlage setzt hier an der richtigen Stelle an, indem sie die Voraussetzungen dafür verbessert, bestehende Gebäude und Parkieranlagen systematisch für die Elektromobilität zu erschliessen.

Auch das Verhältnis von Kosten und Nutzen erscheint grundsätzlich angemessen. Gemäss erläutern-dem Bericht ist bei der Nachrüstung mit Investitionen von rund 500 bis 1'500 Franken pro Parkplatz zu rechnen; die daraus resultierende Mietzinserhöhung wird durchschnittlich auf rund 5 bis 10 Franken pro Monat und Parkplatz geschätzt. Die tatsächlichen Kosten hängen selbstverständlich von den jeweiligen baulichen und technischen Gegebenheiten ab. Insgesamt stehen den Investitionen jedoch ein langfristiger Nutzen der Infrastruktur sowie ein Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs gegenüber.

suisse.ing unterstützt die Vorlage deshalb grundsätzlich.

Bidirektionales Laden von Beginn weg berücksichtigen

Aus Sicht von suisse.ing sollte die Vorlage in einem wichtigen Punkt ergänzt werden: Neu erstellte Grundinstallationen sollten so ausgelegt werden, dass sie künftig auch bidirektionales Laden ermöglichen. Der erläuternde Bericht betont zwar mehrfach die Bedeutung der Ladeinfrastruktur für das Stromsystem, erwähnt bidirektionales Laden jedoch nicht und lässt auch nicht erkennen, dass dessen Berücksichtigung geprüft wurde. Hervorgehoben werden insbesondere das Flexibilitätspotenzial des gesteuerten Ladens, mögliche Einsparungen bei der Netzinfrastruktur sowie Lastmanagement, Spitzenlastoptimierung und ein Beitrag zur Netzstabilisierung. Diese Potenziale können jedoch nur mit der

Berücksichtigung der Technologie zum bidirektionalen Laden voll ausgeschöpft werden. Elektrofahrzeuge können damit nicht nur gesteuert Strom beziehen, sondern ihre Batteriekapazität bei Bedarf auch für Gebäude oder Stromnetz zur Verfügung stellen.

suisse.ing ist sich bewusst, dass bidirektionales Laden heute noch nicht weit verbreitet ist. Die Technologie ist jedoch auch auf Fahrzeugseite technisch möglich und bei ersten Modellen bereits verfügbar oder angekündigt. Gerade deshalb muss jetzt verhindert werden, dass die heute aufgrund der neuen gesetzlichen Verpflichtung erstellten Grundinstallationen in wenigen Jahren erneut angepasst oder ersetzt werden müssen.

Die Grundinstallation sollte deshalb von Beginn weg so konzipiert werden, dass der spätere Einsatz bidirektionaler Ladestationen ohne wesentliche Anpassungen der Grundinstallation möglich ist. Damit können spätere Zusatzkosten vermieden und die mit der Vorlage angestrebten positiven Effekte auf das Stromnetz langfristig besser ausgeschöpft werden.

Antrag

Art. 45c Abs. 2 EnG ist dahingehend zu ergänzen, dass neu erstellte Grundinstallationen auf den späteren Einsatz bidirektionaler Ladestationen vorbereitet sein müssen.

Vorschlag für die Ergänzung von Art. 45c Abs. 2 EnG:

Die Grundinstallation ist so auszulegen und zu erstellen, dass der spätere Einsatz bidirektionaler Ladestationen ohne wesentliche Anpassungen der Grundinstallation möglich ist.

Begründung

Die Ergänzung knüpft damit unmittelbar an die Definition und die technischen Anforderungen der Grundinstallation an. Die Bestimmung verlangt zudem nicht, dass bereits heute sämtliche Ladestationen bidirektional betrieben werden müssen. Sie stellt lediglich sicher, dass bei den aufgrund dieser Vorlage neu getätigten Investitionen die technische Entwicklung berücksichtigt und eine spätere Nachrüstung nicht durch vermeidbare Anpassungen an der Grundinstallation verteuert wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

suisse.ing



Maurice Lindgren
Co-Geschäftsleiter

Die Vereinigung suisse.ing

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen suisse.ing vereint rund 1000 Mitgliedsunternehmen mit gut 16'500 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,6 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der suisse.ing sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist suisse.ing die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.